

Satzung des VfL Bochum 1848 e. V.
Fanklub „Bochumer Nordlichter“

§ 1 Sinn und Zweck des Fanklubs

- 1) Der Fanklub hat den Zweck eine Interessengemeinschaft von Menschen zu bilden, die das Ziel verfolgt, den VfL Bochum 1848 e. V. zu unterstützen.
- 2) Diese Gemeinschaft setzt sich aus Menschen zusammen, deren Nationalität, Hautfarbe, Glaubenszugehörigkeit, Geschlecht nicht von Bedeutung sind.
- 3) Dies bedeutet, dass jedes Mitglied
 - a) die Mannschaft des VfL Bochum friedlich mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden, erlaubten Mitteln bei Heim- und Auswärtsspielen unterstützt,
 - b) jedes Mitglied respektiert und sich dementsprechend gegenüber anderen Mitgliedern verhält,
 - c) je nach Bedarf auf das Abhalten von Sitzungen bzw. Fanklubtreffen besteht und Probleme oder Verstöße gegen die bestehende Satzung versucht zu klären *und*
 - d) die Kommunikation mit anderen Mitgliedern sucht, um auf auftretende Probleme hinzuweisen und diese zu beseitigen.

§ 2 Name und Sitz des Fanklubs

- 1) Der Fanklub wird unter dem Namen „Bochumer Nordlichter“ in die offizielle Liste der Fanklubs des VfL Bochum 1848 e. V. eingetragen.
- 2) Der Fanklub hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Interessen des Fanklubs vertreten kann und die Satzung des Fanklubs einhält.
- 2) Der Fanklub kann aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern bestehen.
- 3) Die aktiven Mitgliedern sollten nach eigenem Ermessen definieren, wie die Unterstützung der Mannschaft ausgelegt werden kann.
- 4) Die passiven Mitglieder sind berechtigt, jederzeit an Aktivitäten, Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen, die den Fanklub betreffen, teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitglieder können nach besonderen Verdiensten für die Gemeinschaft durch eine einfache Mehrheit ernannt werden oder durch einfache Mehrheit aberkannt werden.
- 6) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) dem Vorstand bzw. den Mitgliedern Vorschläge zu unterbreiten und bei Bedarf die Abhaltung eines Fanklubtreffens vorzuschlagen,
- 2) an jeder Veranstaltung den Fanklubs teilzunehmen,
- 3) den Vorstand bei Problemen mit anderen Mitgliedern oder anderen Fangruppierungen um vermittelnde Unterstützung zu bitten,
- 4) dem Vorstand und den Mitgliedern Vorschläge zur Verbesserung des Klimas im Fanklub oder weitere Aktivitäten, die die Gruppendynamik fördern zu unterbreiten *und*
- 5) Vorschläge zu unterbreiten, wie die Beiträge sinnvoll einzusetzen sind,
- 6) nach eigenem Ermessen an Fanklubleben teilzunehmen (ob Fußballfahrten, Kneipenabende, gemeinsame sonstige Aktivitäten u. ä.).

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet:

- 1) die Ziele und Aufgaben des Fanklubs nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- 2) jedes andere Mitglied zu respektieren und sich bei Problemen mit den entsprechenden Personen auseinander zu setzen (was auch mit Unterstützung durch Vorstand oder andere Mitglieder des Vertrauens geschehen kann),
- 3) das Fanklubeigentum schonend und sorgsam zu behandeln,
- 4) den Fanklub, seinen Namen, das Fanklublogo und das Ansehen des VfL Bochum 1848 e. v. nicht durch negatives Verhalten in der Öffentlichkeit darzustellen,
- 5) sich gegenüber gegnerischen Fans "korrekt" zu verhalten *und*
- 6) seine Beiträge immer pünktlich zu entrichten, es sei denn, es sind besondere Umstände zu berücksichtigen; in diesem Falle ist eine Absprache mit dem Kassenwart / der Kassenwärtin jederzeit möglich.

§ 5 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Fanklub ist schriftlich (Mitgliedsantrag) beim Vorstand einzureichen.
- 2) Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Mitglieder gemeinsam nach Abwägung der Interessen durch einfache Mehrheit.
- 3) Nach Leistung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ist die Person offizielles Mitglied des Fanklubs, unterliegt der Satzung und verfügt über die Rechte und Pflichten, die in der Satzung vorgesehen sind.
- 4) Ab Beginn der Mitgliedschaft kann das neue Mitglied auf der Internetpräsenz des Fanklubs (sofern vorhanden) veröffentlicht werden, es sei denn, dies wird nicht erwünscht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt; dieser kann schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Ausgegebenes Fanklubeigentum, welches sich in Besitz des austretenden Mitglieds befindet, ist beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft unverzüglich an den Vorstand bzw. an ein Mitglied des Fanklubs zurückzugeben.
- 3) Bei Austritt wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.
- 4) Nach Austritt des Mitglieds, wird dieser nicht mehr über die Internetpräsenz (sofern vorhanden) veröffentlicht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn in dem Zeitraum vom 15. Mai eines Jahres bis zum 30. Juni eines Jahres der fällige Mitgliedsbeitrag für die folgende Saison nicht entrichtet wird.

§ 7 Ausschluss aus dem Fanklub

Ein Mitglied kann unter speziellen Voraussetzungen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) unehrenhaftes, beleidigendes oder unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern bzw. dem Vorstand vorliegt,
- b) die Satzung des Fanklubs mehrfach nicht eingehalten wird,
- c) provozierendes, beleidigendes oder gewalttätiges Verhalten gegenüber gegnerischen Fangruppierungen, dem eigenem Fanklub oder dem VfL Bochum 1848 e. V. negativ erscheinen lässt, *oder*
- d) das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder die Gruppe spaltet.

§ 8 Verfahren bei Ausschluss eines Mitgliedes

- 1) Wenn ein Mitglied aus dem Fanklub ausgeschlossen werden soll, ist dies durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu veranlassen und durch alle Mitglieder zu entscheiden.
- 2) Die Entscheidung ist durch absolute Mehrheit zu treffen (Ausnahme: Bei dringenden Fällen, wie z. B. Situationen die Gewalt betreffen, ist der Ausschluss auch direkt zulässig, ohne Anhörung und Mehrheitsentscheidung).
- 3) Es sind hierbei die Interessen und das Wohl der gesamten Gruppe vordergründig zu beachten und zu berücksichtigen.

§ 9 Organe des Fanklubs

Der Fanklub wird von einem Vorstand geleitet und vertreten, der aus insgesamt zwei bis drei Mitgliedern besteht. Er setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- 1) dem oder der erstem/n Vorsitzenden,
- 2) dem oder der zweiten Vorsitzenden,
- 3) einem Kassenwart / einer Kassenwärtin (die zugleich auch ein Organ aus Ziffer 1 oder 2 innehaben darf).
- 4) Homepage-Administrator

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1) Die Funktion des ersten Vorsitzenden und die Funktion des Kassenwarts nimmt der Gründer des Fanklubs, Dennis Derksen, ein. Die Kasse wird auf einem separat eingerichteten Girokonto geführt.
- 2) Der oder die zweite Vorsitzende ist nach Fanklubgründung, sofern die Umstände persönliche Treffen wieder zulassen, zu wählen.
- 3) Der Vorstand setzt sich für eine Amtszeit von 5 Jahren zusammen.
- 4) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl durch die Mitglieder möglich. Hierzu ist fristgerecht beim Vorstand (8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit) ein schriftlicher Antrag von mind. 50% der Mitglieder zu stellen.

§ 11 Aufgabe eines Amtes, Abwahl bzw. Ausschluss aus dem Vorstand

- 1) Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage die Interessen des Fanklubs und seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, ist zu prüfen ob dieses Amt nicht anderweitig mit einer anderen Person zu besetzen ist.
- 2) Es ist allerdings erforderlich, das Vorstandsmitglied anzuhören und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, um die Position evt. mit der gewählten Besetzung beizubehalten.
- 3) Wenn ein Mitglied des Vorstandes sein Amt aufgibt bzw. ihm dieses Amt entzogen wird, wird die Position durch Neuwahl besetzt. Die Amtsdauer läuft bis zum Ende der derzeitigen Legislaturperiode.

§ 12 Kassenwart/ Kassenwärtin

Der/die Kassenwart/wärtin hat die Aufgaben:

- 1) die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern zu erheben und zu verwalten,
- 2) die Beiträge sind direkt an den/die Kassenwart/wärtin zu entrichten,
- 3) die Beiträge sollen auf ein separates Giro- oder Tagesgeldkonto eingezahlt werden,
- 4) der/die Kassenwart/wärtin führt Buch über Ein- und Ausgaben des Fanklubs,
- 5) jedem Mitglied Einsicht in das Kassenbuch zu gewähren und die Mitglieder über Ein- und Ausgaben zu informieren *und*
- 6) die Mitgliederliste zu bearbeiten und ggf. zu aktualisieren.

§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) Es wird für die Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- Euro erhoben. Die 10,- Euro fließen in die Fanklubkasse.
- 2) Es werden für die Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit pro Saison 18,48 Euro und ist jeweils fällig am 01. Juli der neuen Saison und ist an den Kassenwart per Überweisung oder in bar zu entrichten.
- 4) Neue Mitglieder, die während der Saison dem Fanklub beitreten, haben rückwirkend zum 01. des Monats des Beitrittsmonats pro Monat 1,54 Euro bis einschließlich dem folgenden Juni zu zahlen. Beispiel:
Eintritt 27.12.: Beitrag von Dezember bis Juni = 7 Monate = 7 x 1,54 = 10,78 Euro

§ 14 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

Die erhobenen Beiträge sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und dienen vordergründig dazu,

- 1) Aktivitäten wie beispielsweise Feiern des Fanklubs zu finanzieren,
- 2) Mittel zur Erstellung von Zaunfahnen, Aufklebern oder ähnlichem zu erwerben,
- 3) die Internetpräsenz (sofern vorhanden) des Fanklubs zu finanzieren *und*
- 4) es ist möglich, dass jedes Mitglied Vorschläge zur Verwendung der vorhandenen Gelder macht.

Stand der Satzung: 11.05.2021

**VfL Bochum 1848 e. V. – Fanklub
„Bochumer Nordlichter“
Ansprechpartner: Dennis
Derksen
Burkamp 15 B
26169 Friesoythe**